

Checkliste über geforderte Bestandteile einer Eigengewinnungsanlage

Grundsätzliches:

Bei Eigengewinnungsanlagen ist in technischer Hinsicht zu unterscheiden zwischen

- a. Regenwasseranlagen und
- b. eigenen Brunnen

Die Regenwasseranlagen sind in rechtlicher Hinsicht weiter zu unterscheiden hinsichtlich des geplanten Nutzungszwecks, d.h. ob damit nur der Garten bewässert werden soll oder ob das gesammelte Wasser auch anderweitig, z.B. Toilettenspülung genutzt werden soll.

Im kurzen sollen die möglichen Anlagen ihre Nutzung und die sich daraus ergebenden rechtlichen Vorschriften dargestellt werden.

1. Regenwasseranlagen:

- a. Regenwasseranlagen zum Zwecke der Gartenbewässerung

Regenwasseranlagen (gesammeltes Niederschlagswasser) zum Zweck der Gartenbewässerung sind Genehmigungsfrei gem. § 5 Abs. 2 Satz 2 Wasserabgabensatzung, aber anzeigepflichtig gem. § 11 der Wasserabgabensatzung.

- b. Regenwasseranlagen für darüber hinausgehende Nutzungszwecke (z.B. Toilettenspülung)

Bezüglich dieser Nutzung ist eine Genehmigung seitens des Zweckverbandes gem. § 7 Abs. 1 der Wasserabgabensatzung erforderlich.

2. Eigener Brunnen (Verwendung von Grundwasser):

Bezüglich dieser Nutzung ist eine Genehmigung seitens des Zweckverbandes gem. § 7 Abs. 1 der Wasserabgabensatzung erforderlich.

Wird das Grundwasser mittels einer Motorpumpe oder einer Elektropumpe gewonnen, so ist zudem eine Wasserrechtliche Erlaubnis seitens der Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt) nötig.

Hygienische und gesundheitliche Belange:

Die hygienischen und gesundheitlichen Belange prüft in allen Fällen das Gesundheitsamt.

Erforderliche technische Bestandteile und Anforderungen an eine Eigengewinnungsanlage

(Der Zweckverband richtet sich in seinen Forderungen nach den vom Deutschen Verein des Gas- und Wasserflaches e.V., DVGW, veröffentlichten Richtlinien sowie nach den Hinweisen des Bayerischen Gemeindetages zur Regenwassernutzung).

1. Grundsätzlich ist die Eigengewinnungsanlage entsprechend der vom Zweckverband aufgestellten Planskizze zu konzipieren.
2. Der Beginn der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage ist unter Vorlage einer Planskizze anzuzeigen.
3. Leitungen, die an Eigengewinnungsanlage angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbandes verdeckt werden; anderenfalls sind sie auf Anordnungen des Zweckverbandes freizulegen.
4. Sämtliche Wasserentnahmestellen, die an das Leitungsnetz der Eigengewinnungsanlage angeschlossen sind, müssen mit einem Wasserhahn ausgestattet sein, der nun mit einem abnehmbaren Steckschlüssel bedient werden kann.
5. Es sind metallene Schilder mit der Aufschrift „Achtung kein Trinkwasser“ in unmittelbarer Nähe jeder Zapfstelle des Brauchwassers fest, z.B. an der Wand, zu befestigen.
6. Die Leitungsnetze sind farblich verschiedene an den sichtbaren Stellen zu kennzeichnen. Hierzu sind
 - Leitungsnetze der Trinkwasserversorgung [blau](#) und
 - Leitungsnetze der Brunnenwasserversorgung [rot](#)zu kennzeichnen.
7. Beim Wasserzähler ist ein Hinweisschild hinsichtlich einer vorhandenen Eigengewinnungsanlage anzubringen.
8. Zum Zwecke der Berechnung des Abwassers ist ein zweiter Zähler entsprechend der Planskizze zu installieren. Dahingehend ist auch Rücksprache mit der zuständigen Gemeinde zu halten.
9. Es ist vom Wasserwart des Zweckverbandes festzustellen zu lassen, dass die Installation gemäß DIN 1988 ordnungsgemäß durchgeführt wurde und das Leitungsnetz der zentralen Wasserversorgungsanlagen vom Leitungsnetz der privaten Anlage getrennt sind.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an den

Zweckverband zur Wasserversorgung der Alto-Gruppe
Aichacher Straße 33
85229 Markt Indersdorf
Tel.: 08136/80 94-0